

Kurzübersicht der Kassenführung bei Nutzung einer „offenen Ladenkasse“ ab 2017

Die Finanzverwaltung stellt an diese Form der Kassenführung besondere Anforderungen, vor allem im Hinblick auf das Prüffeld Einnahmen-Vollständigkeit.

Bis wann darf ich welches Kassensystem einsetzen?

Altsysteme:

Registrierkassen

- ohne oder mit Einzelaufzeichnungen
- ohne Datenhaltung (im Gerät)
- ohne Datenexport
- keine Umrüstung/Nachrüstung auf Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 möglich?

➤ **bis 31.12.2016**

BMF-Schreiben vom 26.11.2010:

Anforderungen für elektronische Registrierkassen

- Einzelaufzeichnung
- Komplette Datenspeicherung im Gerät oder komplette Archivierung der Daten über Schnittstelle
- Digitale Prüfbarkeit (über Schnittstelle)
- keine Umrüstung/Nachrüstung möglich?

➤ **Bis 31.12.2022**

Ist ein Gerät bauartbedingt nicht in der Lage, die steuerrelevanten digitalen Daten aufzuzeichnen, so ist

- eine Softwareanpassung und Speichererweiterung an dem Gerät durchzuführen, um die Daten aufzuzeichnen, oder
- eine Archivierung der Daten über eine Schnittstelle unveränderbar und auswertbar auf einem externen Datenträger durchzuführen.

Wenn keine Anpassung bzw. keine externe Archivierung möglich ist, so darf die Kasse nur noch bis 31.12.2016 eingesetzt werden.

Zulässig ab 01.01.2017

Ab 01.01.2017 bestehen nur noch zwei Möglichkeiten, Bareinnahmen aufzuzeichnen:

- Offene Ladenkasse
- Registrierkassen mit Datenhaltung

Was gilt ab 01.01.2020?

Vorgesehene Maßnahmen

- Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme
- Einführung einer Kassennachschau
- Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen
- Keine Registrierkassenpflicht
- Keine Belegausgabepflicht – nur auf Verlangen des Kunden

Praktische Umsetzung

Wir bieten Ihnen nachfolgend eine Kurzübersicht über die aktuelle Rechtslage.

I. Funktionsweise

Eine bestimmte Form der Kassenführung wird weder vom Gesetzgeber noch von der Finanzgerichtsbarkeit vorgeschrieben. Eine offene Ladenkasse ist eine Barkasse, die ohne jegliche technische Unterstützung geführt wird.

II. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Grundsätzlich muss der Kaufmann jedes Handelsgeschäft einzeln aufzeichnen, das gilt auch bei Bargeschäften. Hierzu muss eine separate Liste geführt werden (täglich). Bei verschiedenen Steuersätzen müssen getrennte Aufzeichnungen geführt werden.

Auf Eigenbelege über Entnahmen und Einlagen sollte geachtet werden, da ansonsten die Kassenführung und somit die Buchhaltung einen materiellen Mangel aufweist, der die Finanzverwaltung dem Grunde nach zu Hinzuschätzungen berechtigt.

Übersicht der Anforderungen bei der „offenen Ladenkasse“

Grundsatz: Einzelaufzeichnung	Ausnahme: Summarische Ermittlung
z.B. Quittung oder Rechnung Name und Anschrift des Käufers	<ul style="list-style-type: none"> • nur Kreis der Berechtigten • Waren von geringem Wert • Vielzahl von unbekanntem Personen • Identität nicht feststellbar oder unzumutbar
	Keine Einzelbelege (Einnahme)
<ul style="list-style-type: none"> • Kassenbuch • Kassenbestandsrechnung • Handschriftliche Listen (bei § 4 Abs. 3 EStG) • Zählprotokoll (täglich) 	Dann zwingend: <ul style="list-style-type: none"> • Kassenbericht (täglich), statt Kassenbuch • Zählprotokoll (täglich)

Ausnahmeregelungen zur Einzelaufzeichnungspflicht

Werden Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und nicht feststellbarer Personen verkauft, so ist eine Einzelaufzeichnung nicht erforderlich (Zumutbarkeit und Praktikabilität).

Geltungsbereich

Grundsätzlich nur für den Einzelhandel und den erweiterten Kreis der Einzelhändler:

- Lebensmittel-Einzelhandel
- Metzgereien
- Bäckereien
- Marktstände
- Gewerblicher Trödelmarkthändler
- Floristikbetriebe
- Gaststätten
- Restaurants
- Cafés
- Bistros
- Imbissbuden (feste Ladenlokale und Verkaufswagen)
- Tabakwarenläden
- Kioske/Trinkhallen
- Sonstige Einzelhandel-Betriebe

Nach § 146 Abs. 1 Satz 2 AO müssen die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden.

Zur rechnerischen Ermittlung der Tageseinnahmen (=Tageslosung) dienen täglich zu erstellende Kassenberichte. (Siehe Anlage 1) Sie dokumentieren den tatsächlich ausgezahlten Kassenbestand bei Geschäftsschluss auf den Cent genau.

Zusätzlich muss der Unternehmer ein Zählprotokoll erstellen. (Siehe Anlage 2) Das Zählprotokoll dient als weiterer Nachweis (Indizwirkung) gegenüber dem Finanzamt, dass der Kassenbestand tatsächlich täglich durch eine materielle Bestandsaufnahme aufgenommen wird.

III. Kassenbuch oder Kassenbericht

Unterhält der Unternehmer eine offene Ladenkasse, muss er somit grundsätzlich täglich zum Geschäftsabschluss den Inhalt der Kasse exakt zählen. Diesen Bestand muss der Kaufmann **handschriftlich** in einem retrograd aufgebauten Kassenbericht (fortlaufend nummeriert) festhalten. (Siehe Anlage 1) Diese aneinander gereihten Kassenberichte stellen dann auch das Kassenbuch dar. Der für die tägliche Bestandsaufnahme notwendige Kassenbericht kann auch **nicht** durch ein Kassenbuch ersetzt werden, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden, weil das Kassenbuch **nicht** die rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen dokumentiert, sondern lediglich die rechnerische Entwicklung der Kassenbestände. Der tägliche Kassenbericht ist bei einer offenen Ladenkasse **zwingend erforderlich**.

Ein auf Excel basierender Kassenbericht ist nicht zulässig.

IV. Zeitnähe der Aufzeichnungen und Kassensturzfähigkeit

Die retrograd aufgebauten Kassenberichte sind vom Unternehmer täglich zu führen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH müssen diese Kassenaufzeichnungen so beschaffen sein, dass ein jederzeitiger Kassensturz möglich ist. Ein sachverständiger Dritter muss jederzeit in der Lage sein, den Sollbestand laut den Aufzeichnungen, also nach den Kassenberichten, mit dem Istbestand der Geschäftskasse zu vergleichen.

V. Weiterführende Unterlagen

Ausführliche Unterlagen finden Sie auf unserem Merkblatt „Führung eines Kassenbuchs“ (siehe Homepage).

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2017

CONTAX HANNOVER
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Andrea Kohn
Bilanzbuchhalterin

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Kassenbericht bei der „offenen Ladenkasse“

Kassenbericht		Nr. 254	Datum 01.12.2016
Kassenbestand bei Geschäftsschluss		12.52,00	
Ausgaben im Laufe des Tages		Nemo	
Wareneinkäufe und Warennebenkosten		Nemo	
WARENEINKÄUFE F&A MEIER	420,00	3700	
Geschäftliche Ausgaben		420,00	
DRUCKER PATRONE DRUCKER Büro	16,50	Büro	
BRÜHEFARBE 11 x 1,45	15,95	6800	
Privatentnahmen (Eigenbelege anfertigen)		32,45	
Sonstige Ausgaben		200,00	
Geldtransit (z. B. Kasse → Bank)	500,00	2180	
Summe		2404,45	
abzüglich Kassenbestand Vortrag		1144,00	
Kasseneingang		1260,45	
abzüglich sonstige Einnahmen		2180	
Privatentnahmen (Eigenbelege anfertigen)	150,00	1460	
Geldtransit (z. B. Bank → Kasse)	190,00	11248	
Kd. SCHULZ R6.1473	470,00	4700	
Scheck		470,45	
Fremdwährung			
Kassenbuch EC/Kreditkarten	465,50		
Anzahl Kunden	27		
Einnahmen (Tageslösung)		470,45	
Unterschriften		Mustermann	

Inhalt des Kassenberichts

gezählter Kassenbestand bei Geschäftsschluss

- + Wareneinkäufe
- + Betriebsausgaben
- + Barentnahmen
- + sonstige Ausgaben (z. B. Geldtransit)
- Kassenbestand des Vortages
- = Kasseneingang
- Bareinlagen
- sonstige Einnahmen (z. B. Kunden-RG)

= **Tageseinnahmen (Tageslösung)**

Der Kassenbestand muss durch **Zählen** ermittelt werden (Zählprotokoll) – die reine Ermittlung als rechnerische Größe ist **nicht** zulässig.

Zählprotokoll

Praxisvorschlag für ein Zählprotokoll

BFH Urteil vom 25.03.2015 (X R 20/13), RZ 27: Das **Fehlen täglicher Protokolle** über das Auszählen einer **offenen Ladenkasse** berechtigt schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung.

Zählprotokoll					
Scheine			Münzen		
Wert	Anzahl	Betrag	Wert	Anzahl	
500,00 Euro			2,00 Euro		
200,00 Euro			1,00 Euro		
100,00 Euro			0,50 Euro		
50,00 Euro			0,20 Euro		
20,00 Euro			0,10 Euro		
10,00 Euro			0,05 Euro		
5,00 Euro			0,02 Euro		
	Summe:		0,01 Euro		
				Summe:	